

**Satzung des Kreisdiakonischen Werkes
Greifswald e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Das Kreisdiakonische Werk (nachfolgend KDW) ist ein Werk des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises
2. Der Name des Vereins lautet:
Kreisdiakonisches Werk Greifswald e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald und ist in der Region Vorpommern-Greifswald und Demmin tätig.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein soll zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Christi aufrufen, diakonische Aufgaben wahrnehmen und seinen Mitgliedern sowie den Kirchengemeinden bei der Gestaltung dieses Auftrages behilflich sein. Das KDW selbst ist in diesem Sinne Träger von gemeinnützigen Einrichtungen und Diensten.
2. Im besonderen wird der Satzungszweck verwirklicht in der Pflege und Fürsorge für kranke und alte Menschen, für Gefährdete und Menschen ohne Heimat, für Benachteiligte, für alle Bereiche der Kinder-, Jugend-, Behinderten- und Sozialhilfe wie auch in der ökumenischen Diakonie. Für diesen Zweck unterhält das KDW die dafür erforderlichen Einrichtungen und Dienste, unter anderem: Kindertagesstätten, ambulante Frühförderstellen, integrative Tagestreffs, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, betreute Wohnformen, verschiedene Beratungsdienste, Projekte in der Berufsorientierung und Jugendhilfe. Entsprechend dem christlichen Grundverständnis fühlt sich der Verein allen Menschen verpflichtet.
3. Zur Verwirklichung dieser Ziele kann der Verein
 - a) gemeinnützige Einrichtungen auch in Form eigener juristischer Personen unterhalten oder sich an solchen beteiligen. Er kann eigene oder andere gemeinnützige Rechtsträger mit ähnlichem Zweck durch Darlehen, Geld- und Sachzuwendungen oder in anderer Form unterstützen und hierzu Mittel beschaffen.
 - b) Dienste und Leistungen erbringen, entgeltlich und unentgeltlich, die die Ziele dieser Satzung umsetzen,
 - c) den oben genannten Personenkreis fördern und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Hilfen gewähren.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Vermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinn und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kostenerstattungen sind zulässig.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Entgelte begünstigt werden.

§ 6 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder können werden:
 - a) Kirchengemeinden und der Pommersche Evangelische Kirchenkreis,
 - b) weitere Gemeinden, die der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland) angehören,
 - c) Träger diakonischer Dienste, ungeachtet ihrer Rechtsform,
 - d) natürliche Personen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die Mitglieder sich dem diakonisch-missionarischen Auftrag des Evangeliums verpflichtet wissen und sich zur Mitarbeit im Sinne der Satzung bereit erklären.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Aufgabe, das diakonische Anliegen zu fördern und zu stärken.
2. Sie haben einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu zahlen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Auflösung der juristischen Person,
 - d) durch Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher zugegangen ist.
3. Mitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllen oder den Aufgaben und der sozial- diakonischen Verantwortung zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 1 Monat die Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber schriftlich zu äußern.
Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung schriftlich beim Vorstand zu erheben.
Über die Beschwerde des Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die nächste, bei Eingang der Beschwerde noch nicht einberufene Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Zur Mitgliederversammlung gehören die in § 6, 1a –d genannten Mitglieder, im Verhinderungsfall deren schriftlich benannte Vertreter und Vertreterinnen.

Die Mitglieder des Vorstandes gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied sind.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen, für jede Mitgliederversammlung gesondert.
4. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes gemäß § 12, 1a.
 - b) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes.
 - c) Annahme der geprüften Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss und bei der Beschwerde gegen die Entscheidung des Vorstandes über die Nichtaufnahme.
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - f) Beratung von Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufenden Geschäfte hinausgehen.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, sollten 25% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gemäß § 10, 2 anwesend sind. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, ist die Mitgliederversammlung nach erneuter Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden/vertretenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so genügt in einer zweiten Versammlung mit der gleichen Tagesordnung die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder Stellvertreter/der Stellvertreterin und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Posteingang kein schriftlicher Widerspruch, gilt das Protokoll als angenommen.
8. Die Mitgliederversammlung tagt nichtöffentlich. Sie kann Gäste zulassen.

§ 12 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) 6 Vorstandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
 - b) 2 Vorstandsmitglieder, die vom Kirchenkreisrat entsandt werden,
 - c) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil,
 - d) Ein Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern nimmt mit beratender Stimme teil.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 6 Jahre, die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und der/ die Stellvertretende.
Der/Die Vorstandsvorsitzende und der / die Stellvertretende sind gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin,
 - b) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
 - c) Bestimmung des stellvertretenden Geschäftsführers/der stellvertretenden Geschäftsführerin,
 - d) Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Entlastung des Geschäftsführers, der Geschäftsführerin,
 - h) Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 - i) Beschluss des Wirtschaftsplans

3. Zu Vorstandssitzungen muss mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen eingeladen werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum Verfahren erklären.

§ 14 Finanzierung

Der Verein finanziert sich:

- durch Zuschüsse des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und der Landeskirche,
- durch Zuschüsse anderer kirchlich-diakonischer Institutionen,
- durch Beiträge der Mitglieder,
- durch Sammlungen, Opfer und Spenden,
- durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und Dritter,
- durch abrechenbare Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern.

§ 15 Geschäftsstelle

1. Zur Durchführung seiner Arbeit bedient sich der Verein einer Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle wird von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin geleitet.
3. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist als besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt; in diesem Rahmen ist er/sie alleinvertretungsberechtigt.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis, der es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Satzungsbeschluss

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 26.11.2014 beschlossen und am verändert worden.

Greifswald, den 16.12.2014


.....
für den Vorstand


.....
Geschäftsführer